

Patientenrechte

Der Patient hat das Recht auf rücksichtsvolle Fachsorge, die von qualifizierten Mitarbeitern mit Verständnis durchgeführt wird.

Der Patient hat das Recht, den Namen des Arztes und des weiteren Personals zu kennen, welches ihn behandelt. Er hat das Recht seine Intimsphäre und die den Möglichkeiten des Krankenhauses entsprechenden Dienstleistungen zu fordern sowie die Möglichkeit, täglich mit seinen Familienmitgliedern und Freunden Kontakt aufzunehmen. Eine Begrenzung dieser Art (der sog. kontinuierlichen Besuche) darf nur aus schwerwiegenden Gründen durchgeführt werden.

Patient hat das Recht von seinem Arzt die erforderlichen Angaben dafür zu gewinnen, dass er sich immer vor der Eröffnung jedes neuen weiteren diagnostischen und therapeutischen Verfahrens belehrt entscheiden kann, ob er damit einverstanden ist. Ausgenommen die Fälle einer Akutbedrohung soll er gehörig über evtl. Risiken informiert werden, die mit dem angeführten Verfahren verbunden sind. Sofern es mehrere alternative Verfahren gibt oder wenn der Patient Informationen über Behandlungsalternativen erfordert, hat er das Recht, sich mit ihnen bekannt zu machen. Er hat ebenfalls das Recht, die Namen der Personen zu kennen, die daran teilnehmen.

Der Patient hat das Recht, in dem vom Gesetz bewilligten Umfang die Behandlung abzulehnen und gleichzeitig über die Gesundheitsfolgen seiner Entscheidung informiert zu werden.

Im Verlauf einer Untersuchung sowie Behandlung in der Ambulanz und im Krankenhaus hat der Kranke das Recht darauf, dass im Zusammenhang mit dem Behandlungsprogramm maximale Rücksicht auf sein Privatleben und Schamgefühl genommen wird. Die Analysen seines Falls, Konsultationen, Untersuchungen und Behandlungen sind eine vertrauliche Angelegenheit und müssen diskret vorgenommen werden. Die Anwesenheit von Personen, die sich an der Behandlung nicht direkt beteiligen, muss der Kranke genehmigen, und dies auch in Fakultätseinrichtungen, sofern der Kranke diese Personen nicht selbst ausgewählt hat.

Der Patient hat das Recht zu erwarten, dass sämtliche Berichte und Eintragungen, die seine Behandlung betreffen, für vertraulich gehalten werden. Der Schutz der Informationen über den Kranken muss auch im Falle der PC-Verarbeitung sichergestellt werden.

Der Patient hat das Recht zu erwarten, dass das Krankenhaus nach seiner Möglichkeit in angemessener Weise die Patientenanforderungen bezüglich der Betreuungsgewährung in einem Maße erfüllen muss, das dem Erkrankungscharakter entspricht. Wenn es erforderlich ist, kann der Patient in eine andere Heilanstalt übergeben werden, bzw. dorthin überführt werden, nachdem ihm eine vollständige Begründung und Informationen über die Unerlässlichkeit dieser Übergabe und über andere Alternativen gewährt wurden und das Krankenhaus, das den Kranken in seine Fürsorge übernehmen soll, muss die Übergabe zuerst genehmigen.

Der Patient hat das Recht zu erwarten, dass seine Behandlung mit angemessener Kontinuität geführt wird. Er hat das Recht vorher zu wissen, welche Ärzte, in welchen Sprechstunden und wo sie ihm zur Verfügung stehen. Nach der Entlassung hat er das Recht zu erwarten, dass das Krankenhaus ein Vorgehen bestimmt, in dem der Arzt ihn weiterhin informieren wird, wie die weitere Fürsorge verlaufen wird.

Der Patient hat das Recht auf eine ausführliche und ihm verständliche Erklärung, warum sich der Arzt zu einem nicht standardmäßigen Vorgehen oder zu einem Experiment entschieden hat. Eine schriftliche bewusste Zustimmung ist Bedingung zur Eröffnung einer nicht therapeutischen sowie therapeutischen Forschung. Der Patient kann jederzeit, und zwar auch ohne einen Grund anzuführen, vom Experiment zurücktreten, sofern er über die evtl. Gesundheitsfolgen einer solchen Entscheidung belehrt wurde.

Der Kranke am Ende seines Lebens hat das Recht, auf eine gefühlsvolle Betreuung von allen Gesundheitsmitarbeitern, die seine Wünsche respektieren müssen, sofern diese nicht in Widerspruch zu den gültigen Gesetzen stehen.

Der Patient hat das Recht und die Pflicht, die gültige Ordnung der Gesundheitsinstitution, in der er sich heilt, zu kennen und sich nach ihr zu richten (die sog. Hausordnung).

Der Patient hat das Recht seine Rechnung zu kontrollieren, die Begründung ihrer Posten zu fordern, ohne Rücksicht darauf, von wem die Rechnung bezahlt wird.